

Lösungsskizzen zu den Kurzfällen im Gewerberecht (Systematisches Modul Nr. 7)

Gaststättenrecht

1. Das zuständige Finanzamt teilt der kreisfreien Stadt O mit, dass der Betreiber der Gaststätte G seit Jahren erhebliche Steuerschulden hat. Daraufhin untersagt die Behörde die Fortführung des Gewerbes. Zulässig?

Im Gegensatz zur alten Rechtslage nach Bundes-GastG besteht in Nds. keine Erlaubnis-, sondern nur noch eine Anzeigenpflicht. Daher kommt eine Gewerbeuntersagung nach § 35 I 1 GewO in Betracht. Die Weitergabe der Daten ist nach h.M. bei hohen Steuerschulden zulässig (vgl. Syst. Modul Nr. 7). Eine hohe, länger bestehende Steuerschuld kann nach st. Rspr. die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen.

2. G betreibt eine Gaststätte. Es stellt sich nach drei Jahren heraus, dass die Gasträume durch behinderte Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Welche Behörde ist zuständig? Was wird sie unternehmen?

Im Gegensatz zur alten Rechtslage nach Bundes-GastG entfällt eine Prüfung der Geeignetheit der Räume durch die Gewerbeaufsicht. Daher ist die Bauaufsicht zuständig. Diese kann gem. § 79 NBauO Auflagen erlassen, soweit die Barrierefreiheit gem. § 48 I Nr. 4 NBauO nicht gewährleistet ist.

Gewerberecht

1. Die zuständige Behörde untersagt den Betrieb eines „Laserdromes“. Ist dies zulässig?

Das BVerwG sieht im Betrieb eines Laserdromes eine Gefahr für die Menschenwürde, da die Hemmschwelle und der Achtungsanspruch bei simulierten Tötungsspielen gefährdet wird. Eine Untersagung kann daher auf Grundlage der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel erfolgen (vgl. Laserdrome, BVerwG NVwZ 02, 598; EuGH JuS 05, 63). Dies wird man aber im Anschluss an die Entscheidung zum Paintball des VGH München (Urt. v. 30.01.2013 - 15 BV 09.2719) hinterfragen können. Der VGH München sieht keinen Verstoß gegen die Menschenwürde, soweit nicht das simulierte Töten oder ein simulierter Amoklauf im Vordergrund steht, sondern z.Bsp. Spielvarianten wie „capture the flag“ im Focus des Geschehens sind.

In der Klausuraufgabenstellung wird es im Regelfall auf den genauen Ablauf und die Ausgestaltung von Paintball oder Laserdrome ankommen. Je mehr hier eine Simulation eines Amoklaufs oder das gezielte simulierte Töten von vielen Personen im Vordergrund steht, desto eher kann eine Verletzung der Menschenwürde und eine Untersagung mit Hilfe der Generalklausel des POR in Betracht kommen.

2. F führt seit Jahren einen Friseurbetrieb. Nachdem er in andauernde wirtschaftliche Schwierigkeiten kommt, hat er erhebliche Steuerschulden. Der Landrat untersagt den weiteren Betrieb und jede weitere Ausübung eines Gewerbes. F will dagegen vorgehen.
Zu beachten ist, dass F nicht gegen die Vorschriften der HandwO verstößt, so dass § 35 I GewO anwendbar ist. Wichtig ist es festzustellen, dass hier zwei Verwaltungsakte vorliegen: Eine gebundene Entscheidung nach § 35 I 1 GewO und eine Ermessensentscheidung nach § 35 I 2 GewO, die wohl mangels weitere SV-Angaben unvhm. Ist.
3. Abwandlung zu Fall 2: Nachdem F während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sämtliche Verbindlichkeiten getilgt hat und sich seine Situation erheblich verbessert hat, hofft er, dass die Anfechtung der Untersagungsverfügung Erfolg haben wird.
Vgl. Syst Modul Nr. 7. Abzustellen ist hier wg. des behördlichen Wiedergestattungsverfahrens gem. § 35 VI GewO auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, so dass die Anfechtungsklage keinen Erfolg haben wird.
4. Die zuständige Behörde setzt jedes Jahr ein Volksfest fest. Welche typischen verwaltungsrechtlichen Probleme können sich stellen?
Vgl. dazu die Ausführungen ins Syst. Modul Nr. 7.
5. R verkauft nebenberuflich Zeitschriftenabonnements „an der Haustür“, in dem er von Haus zu Haus zieht und Verträge mit den Interessenten abschließt. Die zuständige Behörde erlässt eine Untersagungsverfügung. R ist der Ansicht, seine Tätigkeit bedürfe keiner Genehmigung.
Die Tätigkeit ist nur erlaubnisfrei, soweit sie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stattfindet, vgl. § 55 a I Nr. 10 GewO. Eine Untersagungsverfügung kann auf Grundlage des § 60 d GewO ergehen.

Handwerksrecht

H betreibt einen Bäckereibetrieb ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein. H ist seit 10 Jahren als Geselle und seit 5 Jahren in leitender Stellung tätig. Die zuständige Behörde überlegt, ob sie die weitere Ausübung des Handwerks untersagen kann.

Rechtsgrundlage kann § 16 III HwO sein. Grundsätzlich ist gem. § 7 HwO der Meistertitel und die Eintragung in die Hw-Rolle erforderlich. H fällt allerdings unter die sog. Altgesellenregelung des § 7 b I Nr. 2 HwO, so dass er die Tätigkeit nur formell illegal betreibt. Eine Untersagungsverfügung wäre daher rechtswidrig. Vielmehr sollte er aufgefordert werden, eine Ausübungsberechtigung gem. § 7 b II HwO zu beantragen.